



1. Änderung der Laboranerkennung vom 22. März 2021 aufgrund eines Wechsels der stellvertretenden Laborleitung

Sachverhalt:

- Das Virologische Institut der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich ist seit dem 27. November 1996 für Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen in Auftrag gegeben werden, behördlich anerkannt.
- Die Laboranerkennung wurde mit der Verfügung vom 22.03.2021 erneuert.
- Das oben genannte Labor gibt bekannt, dass sich ein Wechsel in der stellvertretenden Laborleitung ergeben hat und beantragt mit seinem Gesuch vom 06. April 2023 die Anpassung der Laboranerkennung.
- Gleichzeitig wird das Tierseuchenspektrum der Anerkennung aufgrund der Revision der Tierseuchenverordnung mit Inkrafttreten zum 01. November 2022 wie folgt geändert:
 - ⇒ Die Transmissible Gastroenteritis wird entfernt und die Anerkennung wird um Untersuchungen auf Infektionen mit dem Koi-Herpesvirus erweitert.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und Artikel 312 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

verfügt:

1. Das nachfolgend bezeichnete Laboratorium wird für die Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden, anerkannt.

*Virologisches Institut
Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich
Winterthurerstrasse 266a
8057 Zürich*

Leitende Tierärztin: Dr. med. vet. Julia Lechmann (FVH)
Stellvertreterin: Dr. med. vet. PhD Anna Sophie Ramsauer (FVH)

2. Die Anerkennung umfasst das im Anhang geänderte Tierseuchenspektrum.
3. Die Vorgaben der Ziffern 3 bis 5 der Verfügung vom 22.03.2021 bleiben unverändert.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - *Virologisches Institut, Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich, Winterthurerstrasse 266a, 8057 Zürich*

Bern, den 18. April 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Tiergesundheit



Daniela Hadorn
Leiterin FB Früherkennung und
Überwachung Tiergesundheit



Cordia Wunderwald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern Einsprache erhoben werden (Art. 59b TSG). Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die Einsprache führende Partei in den Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; SR 721.021).

Anhang

Das Virologische Institut an der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich ist anerkannt für die nachfolgenden Tierseuchen und das Methodenspektrum:

Tierseuchen	Methoden
Aujeszkysche Krankheit	S
Blauzungkrankheit	S, MG
Enzootische Leukose der Rinder	S
Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)	S, MG
Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom	S
Infektionen mit dem Koi-Herpesvirus	MG

Legende Methoden:

M (EM) = (Elektronen-) Mikroskopie

S = Serologie (Ak-Nachweis im Blut)

MG = molekulargenetische Diagnostik

K = Kultur

I = Immunologie (u.a. Ag-ELISA; Prion-Nachweis)

H = Histologie

VI = Virusisolierung

